



Wohnungsamt Marzahn-Hellersdorf	2
Anschrift	2
Postanschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Zweckentfremdung von Wohnraum melden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Wohnungsamt Marzahn-Hellersdorf

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Anschrift

Brodauer Straße 16-22
12621 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90293-6224

Fax: (030) 90293-6205

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/wohnungsamt/>

E-Mail: wohngeld@ba-mh.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (<https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php>)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.6km [S Kaulsdorf](#)

S5

0.7km [S+U Wuhletal](#)

S5

U-Bahn

0.7km [S+U Wuhletal](#)

U5

Bus

0.3km [Berlin, Planitzstr.](#)

195, 269, N64

0.4km [Berlin, Heinrich-Grüber-Platz](#)

195

Sonstige Hinweise zum Standort

Bitte beachten Sie: Der Fachbereich Wohnen arbeitet ausschließlich als Backoffice.

Es werden keine Sprechstunden angeboten. Es sind auch keine persönlichen Vorsprachen oder Abgaben von Unterlagen möglich.

Die Bearbeitung von Anliegen im Wohnungsamt erfolgt **ausschließlich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail**.

Für die einzelnen Bereiche des Wohnungsamtes gilt:

Wohngeld / BuT

Anträge sowie Unterlagen reichen Sie bitte per Post, durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder per E-Mail an wohngeld@ba-mh.berlin.de ein.

Wohnungswirtschaftliche Bescheinigungen (WBS)

Anträge sowie Unterlagen reichen Sie bitte per Post, durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder per E-Mail an wwb@ba-mh.berlin.de ein.

Zweckentfremdung

Anträge sowie Unterlagen reichen Sie bitte per Post, durch Einwurf in den Hausbriefkasten oder per E-Mail an zweckentfremdung@ba-mh.berlin.de ein.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Zweckentfremdung von Wohnraum melden

Durch das Zweckentfremdungsverbot wird Wohnraum vor Zweckentfremdung durch Leerstand, Abriss und der Umwandlung in Gewerberäume oder Ferienwohnungen geschützt. Wenn Sie eine Zweckentfremdung von Wohnraum vermuten, können Sie dies der zuständigen Behörde melden. Bitte beachten Sie, dass nicht jede Art der Weitervermietung oder Leerstand von Wohnraum zwangsläufig einen Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot darstellen muss.

Verfahrensablauf

1. Reichen Sie im Online-Verfahren Ihre Hinweis-/Verdachtsmeldung zu einer Zweckentfremdung von Wohnraum ein.
2. Das Hinweisformular führt Sie Schritt für Schritt durch den Verlauf. Sie können Ihrem ausgefüllten Hinweisformular auch digitale Fotos anhängen.
3. Sie erhalten bei Bedarf eine Eingangsbestätigung.
4. Ihr Hinweis geht beim zuständigen Bezirksamt ein und wird geprüft. Bitte beachten Sie, dass die Behörden hinweisgebenden Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte zu Verfahren geben können.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Hinweis-/Verdachtsmeldung zu einer Zweckentfremdung von Wohnraum**
Bitte reichen Sie Ihre Meldung online ein.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=WoZwEntfrG_BE)
- **Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (ZwVbVO)**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=WoZwEntfrV_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Einzelfallabhängig

Weiterführende Informationen

- **Zweckentfremdung von Wohnraum - Anzeige und Genehmigung (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326217/>)
- **Ferienwohnungsvermietung - Zeitweise Vermietung der Berliner**

Hauptwohnung oder Nebenwohnung beantragen (Dienstleistung)

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/328146/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/SenStadtWohn/SenSBW_Zweckentfremdung/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt.